

SATZUNG

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

WEISSER RING

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verein ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Vereinszweck

Zweck und Ziele des Vereins sind:

1. Hilfe für Personen, die durch mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen geschädigt worden sind. Das kann durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für bedürftige Kriminalitätsoffer geschehen, aber auch durch öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten - sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen.
2. Unterstützung der staatlichen Instanzen bei der Verbrechensvorbeugung. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Erforschung und Erprobung geeigneter Methoden und Praktiken für vorbeugende Maßnahmen.
 - b) Die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Gefahren, die ihr von der Kriminalität drohen und über die Möglichkeiten, ihnen zu begegnen, unter Einschluß der Verbesserung der technischen Sicherheitseinrichtungen.
 - c) Unterstützung und Betreuung von Personen, die in der Gefahr sind, Straftaten zu begehen (Verbrechensprophylaxe durch Sozialisation oder Resozialisierung).

d) Allgemeine Werbung für soziales Verhalten.

3. Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Dazu gehören insbesondere:

a) Die Beratung und Betreuung der Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

b) Im Einzelfall die Beteiligung an Ausgleichsverhandlungen.

c) Die Verwaltung und Betreuung von Opferfonds aus zweckgebundenen Drittmitteln.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz.
4. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4: Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Bußen, die im Rahmen eines Straf- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt worden sind.
2. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung festgelegt werden. Näheres regelt die von der Delegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch den Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

§ 5: Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muß spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der

Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Über den Ausschluß beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde beim Vorstand zulässig. Der Beschluß des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7: Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus **164** gewählten Delegierten, im Verhinderungsfall deren Vertretern/ Vertreterinnen, **den Außenstellenleitern/Außenstellenleiterinnen der beiden mitgliederstärksten Außenstellen jeder Region** und den Vorstandsmitgliedern. **Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung verfügt über eine Stimme.**
2. Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen. Sie ist durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und spätestens acht Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit drei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Über die besondere Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich für die Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels oder der Posteinlieferungsliste. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Delegierten dieses beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt. Geleitet wird die Delegiertenversammlung von einem Versammlungsleiter/ einer Versammlungsleiterin, einem Beisitzer/einer

Beisitzerin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

3. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.

b) Vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode die Neuwahl des Vorstandes einschließlich der Regionalbeauftragten.

c) Bestätigung der kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitglieder für die restliche Wahlperiode.

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern /Rechnungsprüferinnen, die der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Sie bedienen sich bei der Prüfung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

e) Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

f) Beschlußfassung über die Mindesthöhe des Jahresbeitrages.

4. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

5. Die Delegierten werden in den Regionen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl nach

regionalen Listen. Die Anzahl der auf die einzelnen Regionen entfallenden Delegierten wird entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder festgelegt. Maßgebend für die Aufschlüsselung der auf die Regionen entfallenden Delegierten ist die zentrale Mitgliederkartei der Bundesgeschäftsstelle mit Stand vom 31.12. des der Delegiertenwahl vorangehenden Kalenderjahres. Soweit in einer Region nur ein Listenwahlvorschlag eingereicht wird, entfällt die Briefwahl in dieser Region. Die in dem Listenwahlvorschlag aufgeführten Bewerber gelten als gewählt. Sind Delegierte an der Ausübung ihres Stimmrechtes verhindert, so werden sie durch Ersatzdelegierte vertreten. Maßgebend ist die Rangfolge der Ersatzdelegierten.

Näheres bestimmt die Versammlungs- und Wahlordnung.

6. Anträge sind spätestens vier Wochen, soweit sie sich auf Satzungsänderungen beziehen bis spätestens 12 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen und die Anträge keine Satzungsänderung betreffen.

§ 8: Regionen und Außenstellen

1. Die Regionen werden vom Vorstand errichtet. Sie werden von Regionalbeauftragten geleitet, die die Interessen des Vereins auf regionaler Ebene wahrnehmen **und die Belange der Region in den Vereinsorganen vertreten**. Die Regionalbeauftragten werden **von den Delegierten der Region** und vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

2. In den Regionen werden Außenstellen eingerichtet, deren Leiter/innen vom Geschäftsführenden Vorstand auf Vor-

schlag des/der Regionalbeauftragten ernannt werden.

3. Außerdem können in den Regionen Beauftragte für Schüler- und Jugendarbeit ernannt werden.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
- b) bis zu sechs Beisitzern/innen,
- c) den Regionalbeauftragten,
- d) den Ehrenvorsitzenden.

2. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins,
- b) Festlegung des jeweiligen Arbeitsprogrammes des Vereins entsprechend seiner satzungsgemäßen Aufgabe,
- c) Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin,
- d) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- e) Entscheidungen nach § 5 Abs. 5.

3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei dringenden Entscheidungen kann der/die Vorsitzende den Vorstand um schriftliche Stimmabgabe bitten. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur darauffolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

§ 10: Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) zwei weiteren Mitgliedern.

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, bei Verhinderung des/der Vorsitzenden der/die Schatzmeister/in mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten soll.

3. Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4. Wird der/die Generalsekretär/in nach § 9 Abs. 2 c berufen, so nimmt er/sie diejenigen Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes wahr, die dieser ihm/ihr überträgt.

5. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.

§ 11: Beirat

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen, dem mindestens drei Kriminalitätsoffer angehören sollen.

Satz 2 ist gestrichen.

§ 12: Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins besteht am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet wird.
2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Versammlungen sämtlicher Organe mit beratender Stimme teil.

§ 13: Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

1. Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Offizielles Mitteilungsblatt des Vereins ist die Mitgliederzeitung.

§ 14: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Delegiertenversammlung entscheiden, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur mit 4/5 der nach der Satzung Stimmberechtigten beschlossen werden.

Diese Satzung wurde am 31. Oktober 1998 geändert.